

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 71/07 B

L 3 SB 1320/05 (LSG Baden-Württemberg)
S 3 SB 2955/03 (SG Freiburg)

..... ,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Bevollmächtigter:

..... ,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 10,
Landesversorgungsamt,
Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. Juni 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 17. Oktober 2007
Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im vorstehend genannten
Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg hat durch Urteil vom 17.10.2007 ua das Begehren der Klägerin, den Beklagten zu verpflichten, einen Grad der Behinderung (GdB) von 100 festzustellen, zurückgewiesen; außerdem hat es das Begehren der Klägerin, den Beklagten zu verpflichten, die gesundheitlichen Voraussetzungen für das Merkzeichen G (erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr) festzustellen, (als unzulässig) verworfen. Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.
- 2 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision - begrenzt auf das Begehren eines höheren GdB - Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und beantragt, ihr für dieses Verfahren Prozesskostenhilfe (PKH) zu bewilligen sowie einen Rechtsanwalt als Prozessbevollmächtigten beizuordnen.
- 3 Der Antrag auf PKH ist abzulehnen.
- 4 Zwar mag die Klägerin - inzwischen - prozesskostenhilfebedürftig im Sinne von § 73a SGG iVm §§ 114, 115 Satz 1 ZPO sein; einem Beteiligten kann jedoch für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 114 Satz 1 ZPO). Das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 166 Abs 2 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin erfolgreich zu begründen.
- 5 Nach § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtenen Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen der Klägerin noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffes ersichtlich.
- 6 Insbesondere lässt sich nicht erkennen, dass die Klägerin erfolgreich rügen könnte, das LSG habe seine Pflicht verletzt, den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen (§ 103 SGG). Sie mag zwar einen nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG erforderlichen Beweisantrag gestellt haben, indem sie gefordert hat, durch ein weiteres Gutachten die bereits vorliegenden vier Gutachten zu dieser Frage zu "präzisieren", welcher Einzel-GdB für das psychische - mit "Persönlichkeitsstörung" bezeichnete - Leiden der Klägerin vorliege. Das LSG hat jedoch den von der Klägerin soweit begehrten Einzel-GdB von 80 ohne weitere Beweiserhebung seiner Entscheidung zugrunde gelegt. In einer Beschwerdebegründung ließe sich mithin nicht darlegen, dass



das Berufungsurteil - wie in § 160 Abs 2 Nr 3 SGG gefordert - auf einem Unterlassen der geforderten Beweisaufnahme beruhe.

- 7 Im Übrigen rügt die Klägerin die Beweiswürdigung des LSG (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) sowie eine fehlerhafte Anwendung materiellen Rechts. Hierauf kann jedoch eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden (vgl § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7 S 10).
- 8 Da der Klägerin keine PKH zusteht, scheidet auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts aus (§ 121 ZPO).
- 9 Die von dem Bevollmächtigten der Klägerin persönlich eingelegte Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen, weil dieser kein vor dem BSG zugelassener Prozessbevollmächtigter ist (§ 166 Abs 2 SGG).
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

